

verträgt, ohne einem Caesaropapismus zu verfallen, macht sich das westliche Papsttum zur unmittelbaren Quelle der geistlichen und weltlichen, der priesterlichen und der königlichen Gewalt. Im Grunde soll hierbei dieselbe geistige Grunddifferenz erkennbar sein, wie in der abendländischen Fassung der Trinitätslehre mit ihrer einseitigen Einheitstendenz und dem daraus resultierenden Streit um das Filioque. Abendländische Kirchlichkeit läuft für den Verf. ohne weiteres auf den Papalismus hinaus, und zwar den Papalismus der extremen, hochmittelalterlichen Zweischwerterlehre Bonifaz VIII.

Ein zweiter Teil („The Dissolving Order“) schildert die Auflösung der christlichen Tradition in drei Kapiteln. Die antiphilosophische Haltung der byzantinischen Kirche, die gleichwohl den Aristotelismus aufgenommen hat, führt zu einer Repaganisierung des Platonismus. Das wird an Gemistos Plethon illustriert (theologisch widerlegt ihn der Verf. S. 136 mit Argumenten Eriugenas!). Die angeblich schon bei Augustin angesetzte, bei Thomas entwickelte, bei Descartes endgültig durchbrechende Tendenz zum Rationalismus führt im Westen derweil zur Scheidung von Offenbarung und Vernunft, Metaphysik und Wissenschaft. Damit ist der Weg zum Individualismus, zur Aufklärung, zum Materialismus und Kollektivismus frei geworden. Wie heute üblich findet bei diesem ganzen, scheinbar durchsichtigen Prozeß die Reformation nicht das geringste Interesse – Luther oder Calvin werden nicht einmal genannt. Reizvoll ist das letzte Kapitel, das die Geistesgeschichte des neuzeitlichen Griechentums von Plethon über den Humanismus und Paganismus von Padua bis zum nationalen Liberalismus eines Korais und seiner Nachfahren schildert – als eine im wesentlichen tragische Geschichte der westlichen und heidnischen Überfremdung des alten Erbes. Ganz allgemein gilt gegen den heutigen, ungläubigen Materialismus der Satz: Christianity is the spiritual tradition of the West, and the quality of Western life is inescapably determined by the degree to which it realizes, or fails to realize, that tradition (S. 196).

Man muß dies Buch als einen geschichtsphilosophischen Versuch nehmen, wenn man ihm gerecht werden will. Dann ist es keinesfalls uninteressant. Die dogmengeschichtlichen Skizzen, die es enthält, sind anregend und z. T. auch lehrreich. Aber im Ganzen zeigt die Darstellung doch vor allem den beängstigenden Konstruktivismus einer Methode, die, wie der Verf. (S. V.) selber sagt, die historischen Fakten mehr zur Illustration als zur Grundlage ihrer Untersuchung gemacht hat und dafür von einem „apriorischen“ Begriff des christlichen Wesens und der „christlichen“ Überlieferung ausgeht, mit dessen Hilfe alles zu verstehen und alles zu deuten ist.

Heidelberg

H. v. Campenhausen

Ulrich Mosiek: Die probati auctores in den Ehenichtigkeitsprozessen der S.R. Rota seit Inkrafttreten des Codex Iuris Canonici (= Freiburger Theologische Studien, hrsg. von J. Vincke, Heft 74). Freiburg i. Br. (Herder) 1959. XV, 191 S., kart. DM 13.—.

Im Gegensatz zum römischen Recht, wo die Lehrmeinungen großer römischer Juristen entscheidende Bedeutung für Rechtsbildung und Rechtsprechung besaßen und in spätrömischer Zeit sogar Gesetzeskraft erlangten (z. B. in Fällen von Gesetzeslücken), haben im kanonischen Recht die probati auctores diese überragende Stellung niemals erlangt, unbeschadet der Tatsache, daß es auch hier nicht an Autoritäten fehlte, die auf die Entwicklung des kanonischen Rechts großen Einfluß genommen haben (erinnert sei nur an die Bedeutung etwa Augustins für das Dekretbuch des Magister Gratianus). Der Codex Iuris Canonici, für den bestimmend der Grundsatz „Tantum valet quantum probat“ ist, erwähnt die probati auctores in can. 6 n. 2, („Canones, qui ius vetus ex integro referunt, ex veteris iuris auctoritate, atque ideo ex receptis apud probatos auctores interpretationibus, sunt aestimandi“), ferner spricht can. 20 von der „communis et constans sententia

doctorum“ als Mittel zur Ausfüllung von Gesetzeslücken und auch can. 1393 § 2 empfiehlt die Lehre der „probatorum doctorum“ als Richtschnur; das kirchliche Gesetzbuch räumt also den bewährten Autoren in gewissen Fällen einen nicht geringen Einfluß ein.

Die vorliegende Untersuchung, 1958 von der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. als Habilitationsschrift angenommen, hat sich zum Ziel gesetzt, „die Ehejudikatur der S. R. Rota in ihren charakteristischen Formulierungen auf ihre Wurzeln, die probati auctores, zurückzuführen“ (S. V). Im ersten Teil (Biographien und Bibliographien der probati auctores) wird ein umfassender biographischer und bibliographischer Überblick über die probati auctores vom 13. Jhd. bis zur Gegenwart vermittelt. Von den 51 probati auctores im engeren (oder technischen) Sinne, zu denen alle Autoren zu zählen sind, deren Werke und Lehrmeinungen bei der römischen Kurie in der Gerichts- und Verwaltungspraxis zur Lösung streitiger Rechtsfragen bevorzugt herangezogen werden, unterscheidet der Verfasser in einem Anhang (S. 70–94) die probati auctores im weiteren Sinne, die zwar in den einzelnen Decisionen bisweilen genannt werden, ohne jedoch wiederholt und entscheidend in der kirchlichen Judikatur Bedeutung erlangt zu haben.

Bei sämtlichen probati auctores gibt Mosiek einen erschöpfenden Katalog aller jener Zitate, durch die sie in den Urteilen der S. R. Rota zur Klärung von Rechtsfragen herangezogen wurden. Für die Zeit vor Inkrafttreten des Codex ist bemerkenswert die häufige Zitierung des Aquinaten, unter den Kanonisten des 19. und 20. Jhdts. ragt besonders Gasparri hervor.

Im zweiten Teil untersucht der Verfasser die Ehenichtigkeitprozesse vor der S. R. Rota wegen trennender Ehehindernisse, mangelnden Ehemillens und wegen Formmangels und zeigt an Hand zahlreicher Zitate und Verweisungen, in welchem Maße die Auffassungen der probati auctores zur Überbrückung von Gesetzeslücken oder auch zur Auslegung strittiger Begriffe und Fragestellungen in der Eherechtsprechung berücksichtigt wurden. Allerdings beschränkt sich Mosiek bei dieser Untersuchung auf die probati auctores im engeren Sinne, wie er auch die von der S. R. Rota beigezogenen Autoren der Medizin und Pastoralmedizin weitgehend unberücksichtigt läßt. Vornehmlich die im ersten Teil des Buches übersichtlich angeordneten biographischen und bibliographischen Angaben werden auch das Interesse der Historiker finden.

Würzburg

Paul Mikat

Paul Thoby: *Le Crucifix des origines au Concile de Trente. Étude iconographique.* Nantes (Bellanger) 1959. XIV und 287 S., 39 Abb. im Text, 393 (davon 6 mehrfarbige) Abb. auf Tfln..

Den Ursprung und die Wandlungen der Darstellung des Gekreuzigten von ihren Anfängen bis hin zur Zeit des Konzils von Trient zu verfolgen und die kunstgeschichtlichen Abhängigkeiten sowie die mannigfaltigen Einflüsse von seiten der theologischen Lehrmeinungen, der zeitgenössischen Literatur usw. auf die Gestaltung des Kruzifixus aufzuzeigen, das ist die Aufgabe, die sich Paul Thoby, Honorarkonservator am Departementsmuseum zu Nantes, in diesem Buche gesetzt hat. Die Geschichte der Kreuzes- und der Kreuzigungsdarstellungen ist nicht nur für den Kunsthistoriker interessant, sondern auch für den Fachbereich der Kirchen- und Religionsgeschichte äußerst aufschlußreich, gewährt sie doch einen tiefen Einblick in das Glaubensleben der jeweiligen Zeit. Das Werk Paul Thobys ist eine wirkliche Fundgrube. Allein durch die große Zahl der Abbildungen hat es den Charakter einer wichtigen Quellenpublikation. In langjähriger Sammlertätigkeit hat der Verfasser ein umfangreiches Bildmaterial zusammengetragen. Bildwerke aller Techniken finden Berücksichtigung: Wand- und Glasmalereien, Tafelgemälde, Zeich-